

Entscheidung Nr. 5198 vom 04.09.2003

Antragsteller:
Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Maxstr. 77
53111 Bonn

Verfahrensbeteiligte:
Carlsen Verlag GmbH
Völckersstr. 14-20
22765 Hamburg

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
533. Sitzung vom 04. September 2003
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen

[REDACTED]

Länderbeisitzer:
Bremen
Hamburg
Hessen

[REDACTED]

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]
Niemand
[REDACTED]

beschlossen:

Das Comic-Buch „**Battle Angel Alita -
Band 7: Panzerbraut**“
von Yukito Kishiro
Carlsen Verlag GmbH, Hamburg

wird **nicht** in die Liste der
jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

SACHVERHALT

Die Manga-Comic-Reihe "**Battle Angel Alita**", bestehend aus 9 Bänden, die eine fortlaufende Geschichte um das Cyborg-Mädchen Alita erzählen, ist erschienen im Carlsen Verlag, Hamburg.

Verfahrensgegenständlich ist **Band 7: "Panzerbraut"**, erschienen im Jahre 2001. Dieses Comic-Buch hat einen Umfang von 224 Seiten und ist in 6 Kapitel unterteilt, die als "Kämpfe 36-41" bezeichnet werden. Der Band kostet in der Bundesrepublik Deutschland 5,00 €.

Der Comic handelt von dem Cyborg-Mädchen Alita, einer Maschine in menschlicher Gestalt, die als Agentin der Stadt Zalem eine Reihe von Kämpfen und Abenteuern zu bestehen hat. Hauptfeinde der Bewohner von Zalem sind die "Bar Jack", eine Rebellenorganisation, die in der Wüste lebt und von einem Cyborg namens "DEN" angeführt wird.

Bereits zu Beginn des ersten Kapitels hat Alita ihren ersten Kampf gegen die "Bar-Jack" zu bestehen. Sie wird in der Wüste von 5 Cyborgs angegriffen. Der Kampf wird mit altertümlichen Hieb- und Stichwaffen nach japanischen Kampfkunstregeln geführt. Die Cyborg erscheinen als verummte Gestalten von menschlicher Statur, zerfallen aber bei einem Hieb von Alitas Schwert in jeweils zwei nun selbständig weiterkämpfende Körperhälften. Unterstützt von ihrem menschlichen Operator, dem Mädchen "Lou Collins", das mit ihr in ständigem Kontakt steht und sie vor Fallen und Hinterhalten warnt, gelingt es Alita, die Cyborg zu vernichten. Einen der besiegten Cyborgs zwingt Alita dazu, ihr zu sagen, wer der Auftraggeber der Überfalls war. Da verwandelt sich der Kopf des Cyborgs in einen Monitor, auf dem in einer Live-Übertragung Professor "Desty Nova" erscheint, ein alter Feind Alitas. Alita verlangt von "Desty Nova", dass er ihren alten Freund "Ido" wieder zum Leben erwecken solle. Der Professor verkündet, sie werde "Ido" bald sehen. Als Alita verlangt, "Ido" sofort zu sehen, entgegnet der Professor, wenn Alita ihn fangen wolle, müsse sie zunächst "DEN", den Anführer der "Bar-Jack" besiegen.

Im Folgenden wird "DEN", eine monströse Kampfmaschine, bei einem seiner Kämpfe mit anderen Maschinen gezeigt.

In einem Szenenwechsel erlebt der Leser nun mit, wie eine kleine Karawane von einer Gruppe Räubern überfallen wird. Das kleine Mädchen "Koyoni" zeigt als einziges Mitglied der Karawane keine Furcht vor den Räubern und ihr Roboter-Hund enthauptet einen der Räuber mit seinen messerscharfen Stahlhoren. Als sich der Anführer der Räuber auf "Koyoni" stürzen will, greift Alita in das Geschehen ein und vertreibt die Räuber.

Sie erfährt von "Koyoni", dass diese auf der Suche nach ihrem Schwarm "Kaos", einem Radiomoderator ist. "Kaos" betreibt eine fahrbare Sendestation in der Wüste, von wo aus er sentimentale Pop-Songs aussendet. Die "Bar-Jack" wollen seine Radiostation für Propaganda-Zwecke missbrauchen. "Kaos" lehnt dies jedoch ab, obwohl er sich nach eigenen Angaben "DEN" dankbar verbunden fühlt.

Auf ihrer Suche nach "Desty Nova" gelangen Alita und "Koyoni" in das Gebiet der „Bar Jack“, die ihr Territorium mit an Pfählen aufgespießten Menschen und Autos markieren.

Hier geraten Alita und "Koyoni" in einen Hinterhalt von maulwurfähnlichen Kreaturen und werden von "Kaos" gerettet. Alita wurde bei dem Überfall verletzt und ist besinnungslos. "Kaos" gelingt es, Alitas Brustkorb zu öffnen und sie zu reparieren. Hierbei verliebt er sich in sie. Alita erklärt ihm ihren Geheimplan und "Kaos" gesteht ihr, dass

"Desty Nova" sein Vater ist. Gemeinsam machen sie sich auf die Suche nach "Desty Nova". Sie werden jedoch von einer Kampfkolonne "DEN"s gestoppt. Alita nimmt den Kampf auf, in dessen Verlauf sich "Koyoni" auf die Seite der "Bar Jack" schlägt und damit verhindert, dass Alita den bereits schwer angeschlagenen "DEN" besiegt.

"Kaos" ist verschwunden.

Alita spürt "Kaos" auf, doch dieser greift sie unvermittelt mit dem Schwert an. Er gibt sich als der wahre "DEN" zu erkennen. Die monströse Kampfmaschine war nur ein von ihm ferngesteuertes Werkzeug, in Wahrheit ist die Person "Kaos/DEN" zwiegespalten und die böse Seite "DEN" hat die Oberhand. Eine Flutwelle überrascht die kämpfenden Alita und "Kaos". Es gelingt Alita, sich zu retten, während "Kaos" scheinbar von der Flutwelle verschlungen wird.

Das vorliegende Comic-Buch wurde in Internet-Rezensionen (u.a. in einer „Amazon“-Kundenrezension vom 17.04.2001 zu Bd. 7 und auf der Seite „Comic Radio Show“ zu Bd. 1) von Fans des Manga-Genres durchweg als „spannungsgeladen“ und „actionreich“ bewertet. Erwähnt wurde hier auch, dass die Geschichte mit viel Liebe zum Detail gezeichnet sei. Allerdings gehört nach Ansicht eines der Rezensenten das Comic aufgrund der vielen brutalen Szenen nicht ins Kinderregal („Amazon“-Kritik).

Die Antragstellerin begehrt die Indizierung, da das Comic-Buch exzessive Gewaltdarstellungen aufweise, welche nur um ihrer selbst Willen gezeigt würden und damit auf Jugendliche eine verrohende Wirkung ausübten. Gewalt sei hier vorrangiges Mittel zur Lösung von Konflikten. Überhaupt seien von den 224 Seiten des Werkes alleine 86 Seiten reine Kampf- und Gewaltszenen im engeren Sinne, deren ausführliche Darstellung ganz offensichtlich selbstzweckhaften Charakter habe.

Als extreme Gewaltszenen, in denen die Jugendgefährdung des Comics liege, führt die Antragstellerin folgende Szenen an:

S. 26, in der Alita mit den Worten "Warum seid ihr geboren worden? Um von mir getötet zu werden?" mit ihrem Schwert die Gegner in der Mitte durchschlägt, und

S. 33, wo Alita einem Gegner mit einer Nadel ins Rückenmark sticht, um ihn bewegungsunfähig zu machen.

Es sei weiter ganz offensichtlich, dass sich der Band direkt an Kinder und Jugendliche wende. Dies ergebe sich zum einen aus dem relativ günstigen Kaufpreis von 5,00 € für ein immerhin 224-seitiges Werk, zum anderen auch aus der Art der Präsentation im Vorraum des Comicladens, in dem der Antragsteller es aufspürte. Dort sei der Band neben anderen klassischen Comics und Funnies, die sich besonders an ein sehr junges Publikum richteten, ausgestellt worden.

Ferner handele es sich bei der Protagonistin Alita selbst um einen Teenager und so bestünde die Gefahr, dass sich jugendliche Leser allzu leicht mit ihrer Rolle identifizierten. Alita werde als halsstarrig, trotzig und stolz, aber auch als schüchtern und kindlich beschrieben (S.14). Dies sei eine Charakterisierung, in der sich viele Teenager wiedererkennen könnten, wahrscheinlich gerade wegen dieser ambivalenten Charakterzüge. Alita löse jeden Konflikt mit Gewalt. Da Konfliktlösungsstrategien durch Gewaltanwendung eher eine Besonderheit des männlichen Bevölkerungsteils zu sein schienen, bestünde zudem die Gefahr, dass sich durch die gewalttätige Protagonistin besonders weibliche Leser angesprochen fühlten und durch das Buch als neue Leserschaft für dieses Genre gewonnen werden könnten.

Der Verfahrensbeteiligte wurde frist- und formgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 04.09.2003 entschieden werden soll.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten beantragt, den Indizierungsantrag zurückzuweisen.

Er führt hierzu aus, der Antrag sei schon deshalb unbegründet, da die Antragstellerin hier wahllos einen Teilband herausgegriffen habe, ohne diesen im Kontext der anderen 8 Bände zu beurteilen. Auch belege der Kaufpreis nicht die Zielgruppe "Kinder und Jugendliche", da es sich um einen üblichen kalkulatorischen Preis handle und auch die Art der Präsentation in "irgendeinem Comicladen" sei nicht geeignet, Rückschlüsse über die Zielgruppe des Verlages zu ziehen.

Ferner wird bestritten, dass der Manga-Comic für ein kindliches Publikum produziert worden sei. Die Tatsache, dass Figuren in japanischen Comics üblicherweise jünger aussähen, als dies europäische Rezipienten gewohnt seien, sei bereits in einer Vielzahl anderer Verfahren problematisiert worden und falls es darauf ankommen sollte, kündige man schon jetzt an, dass der Beweis geführt werden könne, dass sich dieses Buch nicht an Kinder richte.

Jugendliche allerdings seien sehr wohl in der Lage, mit derartigen Darstellungen umzugehen, was bewiesen werden könne.

Aus der Tatsache, dass auf 86 von 224 Seiten reine "Kampf- und Gewaltszenen" gezeigt würden, könne auch nicht auf die Jugendgefährdung geschlossen werden, da somit zwei Drittel des Comics gewaltfrei seien.

Auch gehe es vorliegend um einen Science-Fiction-Comic, bei dem Jugendliche unschwer erkennen könnten, dass es sich nicht um die reale Welt handle. Die Behauptung des Antragstellers, durch die Einführung weiblicher Protagonisten werde der Versuch unternommen, eine weibliche Leserschaft für das ansonsten gewalttätige Genre zu gewinnen, belege den immanenten Wunsch, das gesamte Genre verbieten zu wollen. Dies würde jedoch eine unzulässige Zensur bedeuten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den Inhalt des Comic-Buches Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Manga-Comic-Buch "**Battle Angel Alita - Band 7: Panzerbraut**", erschienen 2001 im Carlsen Verlag, Hamburg, war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat sich intensiv mit den Argumenten der Antragstellerin und der Verfahrensbeteiligten auseinandergesetzt. Es hat darauf verwiesen, dass grundsätzlich Medien dann indiziert werden, wenn Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite geschildert wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Gewaltszenen gehen nach Ansicht des Zwölfergremiums nicht über das normale Maß in vergleichbaren Action-Comics hinaus. Die von der Antragstellerin beanstandeten Szenen wie die auf S. 26, wo Alita mit den Worten: "Warum seid ihr geboren worden? Um von mir getötet zu werden?" mit ihrem Schwert die Gegner in der Mitte durchschlägt, sind durchweg nicht in besonderem Maße gewaltverherrlichend, da die durchgeschnittenen Gegner keine Menschen, sondern Maschinen sind. Das wird dem jugendlichen Leser auch sofort klar, da Alita,

kaum, dass sie die gegnerischen Cyborgs mit ihrem Schwert zerteilt hat, nun gegen jeweils zwei selbständig weiterkämpfende Körperhälften fechten muss. Die Gewaltdarstellung wird durch den Umstand, dass hier für jedermann erkennbar Maschinen gegeneinander kämpfen, erheblich abgeschwächt. Auch die ebenfalls beanstandete Szene, in der Alita dem Cyborg eine Nadel ins Rückenmark sticht, um ihn bewegungsunfähig zu machen, vermag nach Ansicht des Gremiums nicht eine Indizierung zu rechtfertigen. Das Opfer ist wiederum eine Maschine, der anstelle eines Kopfes ein Monitor aus dem Hals wächst und diese wird von Alita auch nicht zerstört, sondern nur an der Flucht gehindert.

Das Zwölfergremium vermochte aus diesem Grund eine von dem zur Beurteilung vorliegenden Comic ausgehende Jugendgefährdung nicht festzustellen. Die beanstandeten Gewaltszenen spielen sich durchweg in einer für jeden Jugendlichen leicht zu erkennenden, nicht realen Phantasiewelt ab. Durch das Comic wurde auch nicht eine bestimmte sozialschädliche Ideologie vermittelt, denn es erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen "Gut" und "Böse". Alita als die "Gute" verteidigt sich nur gegen Angriffe, greift aber selbst niemals an. Das "Gute" besiegt auch das "Böse" zum Ende der Geschichte.

Gemäß § 18 Abs. 3, Nr. 2 JuSchG darf ein Medium nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Ohne Frage darf das Comic-Buch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Comic unzweifelhaft erfüllt, zumal es auch in Internet-Buchbesprechungen von einer Vielzahl von Lesern als ein "zeichnerisch besonders gut umgesetztes Werk" bewertet wurde.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist.

Angesichts der Tatsache, dass die von dem Werk ausgehende Gefährdung Jugendlicher nach Auffassung des Zwölfergremiums, wenn überhaupt, als gering einzustufen ist, musste die Abwägung zu Gunsten der Kunstfreiheit ausfallen.

Das Comic-Buch ist daher nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 3, 4 JuSchG, 42 VwGO).

